

SimA-Akademie e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Unterzeichner gründen den Verein "SimA-Akademie", der nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen soll.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche, weiterbildende Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Umsetzung praxisrelevanter gerontologischer Erkenntnisse, durch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren und Anwendern,
2. die Beratung öffentlich-rechtlicher und anderer Einrichtungen sowie interessierter, älterer Menschen und ihrer Angehörigen auf dem gesamten Gebiet der Gerontologie.

§4 Aufgabenstellung zur Erfüllung des Satzungswerks

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der nachfolgend wiedergegebenen sowie entsprechenden Aufgaben erfüllt:

1. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Praktiker und Interessierte sowie wissenschaftlicher und fachbezogener Kongresse zur Verbreitung anwendungsbezogener gerontologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse.

2. Publikation eigenständiger interventionsgerontologischer Schriften oder Beteiligung des Vereins an Gemeinschaftspublikationen.
3. Mitarbeit in öffentlich-rechtlichen und anderen Einrichtungen bei Aufgaben der Planung und Durchführung von gerontologischer Lehre, sowie der Entwicklung von Richtlinien, Normen etc.
4. Übernahme aller sonstigen geeignet erscheinenden Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach §2 erforderlich sind.

§5

Mitgliedschaft

Bei der Mitgliedschaft werden ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder unterschieden.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Satzung anzuerkennen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die nicht aktiv im Tätigkeitsbereich des Vereins beteiligt sind, den Verein jedoch ideell oder materiell unterstützen.
3. Personen, die sich im besonderen Maße um die SimA-Akademie verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Vorschlag von zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Annahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, oder durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erklärt.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte aus §738 - 740 BGB nicht zu.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Ihre Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Die Mitgliedschaft allein berechtigt nicht, den Namen des Vereins, die Abkürzung oder ein ggf. vorhandenes Symbol zu verwenden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Punkten:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 2. Entlastung des Vorstandes für die zurückliegende Amtszeit,
 3. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 4. Genehmigungen von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 5. Genehmigungen von Geschäftsordnungen für Organe des Vereins,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2. Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom ordentlichen Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stim-

men erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, welcher zugleich die Funktion des Schatzmeisters übernimmt und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, welcher zugleich die Funktion des Schriftführers übernimmt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre eigentliche Vorstandstätigkeit ehrenamtlich; werden sie darüber hinaus für den Verein tätig, z.B. im Sinne einer Dozententätigkeit, erhalten sie hierfür eine angemessene und fremdübliche Vergütung.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung des Vorsitzenden und eines Stellvertreters.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Mittel, Mittelverwaltung und Projektabwicklung

Mittel, welche dem Verein zur Erfüllung seiner Ziele zur Verfügung stehen, sind:

- projektgebundene Mittel,
 - Fördermittel und Spenden,
 - Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen und damit einhergehenden Prüfungen,
 - Einnahmen aus der Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Stiftungen.
1. Mittel des Vereins dürfen in jedem Fall nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 2. Einnahmen des Vereins werden überwiegend zur Deckung der Kosten insbesondere für Honorare, Sachmittel, Teilnahme an Sitzungen und wissenschaftlichen Kongressen sowie der Unterhaltung der Geschäftsstelle verwendet.
 3. Mitglieder des Vereins erfüllen ihre Vereinsaufgaben ehrenamtlich; werden sie darüber hinaus für den Verein tätig, z.B. im Sinne einer Dozententätigkeit, erhalten sie hierfür eine angemessene und fremdübliche Vergütung.
 4. Der Verein übernimmt die Verwaltung und finanztechnische Abwicklung satzungsmäßiger Maßnahmen.

5. Weitere Einzelheiten zur Projektabwicklung und Mittelverwaltung können durch Geschäftsordnungen geregelt werden.

§10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten darüber zusammenfassend für den jeweiligen Prüfungszeitraum von zwei Jahren der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer müssen auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Rechnungsprüfung einen vereidigten Rechnungsprüfer hinzuziehen.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft für angewandte Gerontologie e.V. (IAAG) und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.